

§ 26 Soldatenversorgungsgesetz

(1) ¹Für die Berechnung und Bestimmung der nach § 10 Abs. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) den Eingliederungsberechtigten vorbehaltenen Stellen sind zuständig

1. die Regierungen für die unterbringungspflichtigen Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. im Übrigen die obersten Staatsbehörden für ihren Geschäftsbereich.

²Gleiches gilt für die jeweils ihrer Aufsicht unterstehenden unterbringungspflichtigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Vormerkstelle nach § 10 Abs. 4 SVG ist das Landesamt für Steuern.